

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition selbst entgegen.



Gratis-Beilage:

Illust. Sonntagsblatt

Die Insertionsgebühr beträgt für die kleingeschaltene Korpuszeile oder deren Raum 10 Pfg., für außerhalb des Streifens angelegte 15 Pfg., für Ankünden 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigen-Aufnahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.

Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jessen,
zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortshaften,
Königliche und Gemeinde-Verhörden.

No. 64.

Donnerstag, den 2. Juni 1910.

14. Jahrg.

Ordnung

für die
Erhebung einer Biersteuer
in der
Landgemeinde Annaburg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Versammlung vom 30. März 1910 wird gemäß §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Landgemeinde Annaburg folgende Biersteuerordnung erlassen.

I. Steuer von dem im Gemeindebezirk gebrauten Bier.

§ 1. Steuerpflicht.

Von dem im Gemeindebezirk gebrauten und zum Verbrauch gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pfg. für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens 1%, vom Hektoliter, der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Brauns-, Dünns-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier jedoch nur 30 Pfg. für ein Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befindet hat.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt, in einem mit der Brauerei verbundenen Ausschank übergeführt oder in der Brauerei oder im Haushalte des Hausstrunkbrauers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereigrundstück im Haushalte des Brauereibesitzers verbraucht wird.

§ 2. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer ist von dem Brauer (auch Hausstrunkbrauer) zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. 2) am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindefasse einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

Gegen Bestellung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von sechs Monaten gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 Mk. sind von der Stundung ausgeschlossen.

Ueber das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats der Gemeindefasse eine mit seiner Unterchrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer anzuführen sind. Einzelmengen unter 10 Liter können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden.

Hinsichtlich desjenigen Bieres, welche im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Hausstrunkbrauers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauchs an den einzelnen Tagen und im ganzen angegeben zu werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Brauer in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

II. Steuer von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier.

§ 3. Steuerpflicht.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pfg. für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens 1%, vom Hektoliter der Raummenge (einfaches Bier, Brauns-, Dünns-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier) jedoch nur 30 Pfg. für ein Hektoliter beträgt. Wegen der Steuerberechnung findet § 1, Abs. 1, Satz 2 Anwendung. Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Empfanges des Bieres (§ 6) ein.

§ 4. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird;
- Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird;
- so genanntes Retourbier einer im Gemeindebezirk gelegenen Brauerei, das in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird.

Durcheingeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhof lagert und demnächst in den Urgebunden weiterbefördert wird oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebunden und mit denselben Frachtbriefen u. w. weitergeht.

§ 5. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in gezeichneten Gebunden mit darauf angegebener Bezeichnung des Raumgehalts oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit gechehen. Einfuhrstraßen sind die hier einmündenden Eisenbahnen und die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen. Als Tageszeit gilt in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig, wenn sie mittels der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt, oder wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Gemeindevorstand vorher erteilt worden ist, letzterenfalls unter den dabei festgelegten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Bierbindungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. w. vorzuzeigen.

§ 6. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer für das eingeführte Bier ist, von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogenen Biermengen am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindefasse einzuzahlen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 finden auch auf die Steuer für das eingeführte Bier Anwendung.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Gemeindefasse über das während eines Monats empfangene Bier spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats eine mit seiner Unterchrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages des Empfanges, des Namens und Wohnortes des Absenders, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Der Berechnung der Steuer ist der Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier beim Empfang befindet, zugrunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Steuerpflichtigen in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

III. Aufsichtsmaßnahmen.

§ 7. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Weiterverkauf oder Ausschank von Bier befaßt, hat über das aus einer einheimischen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem jede Bierorte eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind in bezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfanges, der Name des einheimischen Brauers oder Händlers bzw. Name und Wohnort des auswärtigen Absenders, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen und der Lagerraum, in bezug auf das in den Gemeindebezirk oder nach auswärts weiterverkaufte oder zum Ausschank entnommene Bier Tag und Stunde des Abgangs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, in bezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Umfüllung in dem Lagerbuch zu vermerken. Die Eintragungen sind alsbald nach dem Empfang, der Entnahme oder der Umfüllung des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nebst den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

IV. Ausfuhrvergütung.

§ 8.

Händlern, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts verhandte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder § 3 entrichtet worden ist, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des versteuerten und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Anspruch auf die Vergütung ist bei dem Gemeindevorstand monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts verhandten versteuerten Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Verbands, Name und Wohnort des

Empfängers, die Art des Bieres, sowie Zahl, Zeichen und Rauminhalt der Gebinde oder Flaschen angegeben sein.

Der Berechnung der Vergütung wird der Rauminhalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zugrunde gelegt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich durch die Gemeindefasse, und zwar, sofern dem Händler Stundung der Biersteuer bewilligt ist, durch Verrechnung auf die gekündete Steuer oder durch Barzahlung nach Ablauf der Stundungsfrist.

V. Zulässige Vereinbarungen.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen (§§ 2, 6) zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

VI. Strafen.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verhängt ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

VII. Inkrafttreten der Steuerordnung.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Steuerordnung vom 18. Mai 1895 außer Kraft.

VIII. Uebergangsbestimmung.

Soweit beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Steuerordnung im Gemeindebezirk gebrautes Bier bereits nach den Vorschriften der bisherigen Ordnung versteuert ist, wird die gezahlte Steuer auf die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung etwa zu entrichtende Steuer angerechnet.

Annaburg, den 30. März 1910.

Der Gemeinde-Vorstand.

Reizenstein. Schaefer. Lehmann.
Klausenitzer. Grune.

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Torgau, den 9. April 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Torgau.

(L. S.) Wiejand.

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich hierdurch auf Grund des § 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der mit durch Erlass der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus.

Merseburg, den 18. Mai 1910.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung
(L.S.) v. Terpiß.

Bekanntmachung.

Gemäß § 365 der Heerordnung vom 22. November 1888 sind Personen des Beurlaubtenstandes, welche dienstunfähig zu sein glauben, bei Gelegenheit des Aushebungs-geschäfts dem Herrn Brigade-Kommandeur vorzustellen. Dieser befindet sich gelegentlich darüber, ob die Betroffenen aus jedem Militärverhältnis auszuscheiden haben oder hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots oder der Ersatzreserve zurückzustellen sind.

Indem ich auf diese Bestimmung hiermit besonders aufmerksam mache, veranlasse ich zugleich diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes im hiesigen Kreise, welche zur Vorstellung gelangen wollen, sich bis zum 5. Juni d. Js. persönlich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel hierorts zu melden und den Grund, aus welchem dies geschieht, genau anzugeben.

Soweit die Vorstellung wegen innerer Leiden erfolgen soll, haben die betreffenden Mannschaften bei der Meldung bzw. spätestens im Aushebungstermin freisärztliche Atteste beizubringen, die über die Krankheitsart Aufschluß geben, da sich die behaupteten Leiden bei der militärärztlichen Untersuchung im Aushebungstermine zum öfteren nicht feststellen lassen.

Torgau, den 24. Mai 1910.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, Königliche Landrat.

J. B.: Koch, Königl. Kreissekretär.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 30. Mai 1910.

Der Gemeinde-Vorsteher, Reizenstein.

Politische Rundschau.

Berlin, 30. Mai. Das belgische Königspaar ist heute nachmittag auf der Station Wildpark eingetroffen. In Vertretung des Kaisers wurden sie vom Kronprinzen empfangen. Nach Vorstellung des Gefolges begab sich das Königspaar mit dem Kronprinzen in das Neue Palais.

Seine Majestät der Kaiser empfing den Pastor F. v. Bodelschwing, den Sohn des verstorbenen bekannten Philanthropen, der anstelle des Vaters die Leitung der von diesem errichteten Anstalten übernommen. Nach der Audienz beim Kaiser empfing auch die Kaiserin den Pastor. — Der Seilungsprozess an der rechten Hand des Kaisers nimmt normalen Verlauf. Trotzdem ist die in Aussicht genommene Lebung der 2. Garde-Infanterie-Brigade in Döberitz aufgehoben.

Von verschiedenen Seiten wird behauptet, der Reichstänzer v. Bethmann-Hollweg werde voraussichtlich aus der notwendig gewordenen Zurückziehung der Wahlreform die Folgerungen ziehen und sein Amt in die Hände des Kaisers zurücklegen.

Dazu liegt aber nicht der geringste Grund vor, denn erstens besitzt der Ministerpräsident gerade in diesem Falle das volle Einverständnis des Kaisers, zweitens aber hat Herr v. Bethmann-Hollweg eben durch die Zurücknahme der Vorlage eine Zustimmung gefunden, die ihm bei Annahme der etwa nochmals veränderten Vorlage in dem Umfange kaum zuteil geworden wäre. An einen Rücktritt des Herrn v. Bethmann-Hollweg in Verbindung mit dieser Regierungshandlung kann nicht gedacht werden. Dagegen dürfte es sich bestätigen, daß Herr v. Moltke, der preuß. Minister des Innern, demnächst um seinen Abschied einkommen wird. Dieser Rücktritt ist aber nicht lediglich die Folge der Wahlreform; Herr v. Moltke ist vielmehr durch diese vielleicht nur

dazu bestimmt worden, jetzt eine schon früher geäußerte Absicht zu verwirklichen.

Gelegentlich der Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in München hielt Prinz Ludwig von Bayern eine Rede, in der er u. a. ausführte: „Alle Bestrebungen, die das Deutsche Reich angehen, würden von Bayern ebenso gefördert werden wie von allen andern Teilen des Reiches. Wir dürfen erwarten, daß auch unsere Bestrebungen vom Norden des Reiches ebenso gefördert werden.“ In bezug auf den Ausbau der Wasserstraßen sei zu hoffen, daß bald der erste Schritt gemacht werde, wenn die leidige Frage der Schiffsabgaben erledigt sei. Möge sie auf eine Art erledigt werden, daß niemand berechnete Klagen darüber haben kann. „Ich wünsche, daß auch wir im Süden an die See angegeschlossen werden, und glaube, wir sind auf dem Wege dazu.“

Balkanstaaten. Dem König Peter und der serbischen Regierung ist es endlich gelungen, den Prinzen Georg dazu zu bewegen, das Land zu verlassen. Der Prinz fährt dieser Tage ins Ausland. Nach Entfernung des ehemaligen Kronprinzen hofft man endlich die Ruhe im Lande wieder herzustellen.

Inserate für die nächste Nummer erbitten umfand- halber bis heute Donnerstags Abend 8 Uhr. Die Expedition.

Lokales und Provinzielles.

Schutz den Fluren! In manchen Wegen der Umgegend sieht man leider häufig, wie das schöne, hohe Getreide böswillig niedergedrückt ist, wodurch den Besitzern nicht unbedeutende Schäden zugefügt wird. Beim Suchen von Blumen aber sollten Kinder und Erwachsene vorsichtiger sein und mehr Rücksicht auf das Getreide nehmen. Unhöflich wird von Feldbesten hierüber geklagt. Belästigt sollte man sich auch merken, daß solche Beschädigungen strafbar sind.

Radfahrer und Hundebesitzer. Nicht selten kommt es vor, daß Hunde hinter einem vorbeifahrenden Radfahrer nachhaken und ihn wütend anbellern, während ihre Herren mit einer gewissen Gelassenheit oder gar Verriedigung auf dieses Verhalten ihres vierfüßigen Lieblinges sehen und wenig daran denken, es abzustellen. Solche Hundebesitzer mögen daran erinnert sein, daß sie in solchen Fällen ein großes Mißho übernehmen, denn sie haben für jeden Schaden aufzukommen, den der Radfahrer infolge des Verhaltens des Hundes in tatsächlicher Verletzung und an Sachen etwa erleiden sollte. Ein solches „Mißvergehen“ kann also nur allzu leicht ein bitteres Nachspiel haben.

Zur Warnung für alle Landwirte dient ein Urteil der Strafammer des Kgl. Landgerichts zu Cottbus in der Sitzung vom 23. Mai. Der 23-jährige Eigentümer Reinhard Kretschmar aus Sallgast hatte auf seinem Grundstücke eine Dunggube, die nicht mit einer Schutzwehr versehen war. Am 10. März ist der 1 1/2 Jahre alte Sohn des Kr. in dieser Grube ertrunken. Nicht nur die Kinder des Angeklagten, sondern auch die Kinder seines Meiers spielten auf dem Hofe. Das Gericht erließte darin, daß die etwa 35 Zentimeter tiefe Grube nicht gesichert war, eine strafbare Fahrlässigkeit. Kr. will an eine Gefährdung nicht gedacht haben. Das Gericht hielt ihn aber der fahrlässigen Lösung für schuldig und erkannte auf 2 Tage Gefängnis.

Und wirklich, jeder Tag brachte einen Fortschritt in dem Befinden des Hausherrn. Ende Januar fühlte er sich so wohl, daß er eines Tages zu seiner Frau sagte:

„Was meinst Du, Winchen, ob wir nicht das Kind zur Saison nach Mitau bringen, dadurch geben wir ihr die Stellung, die ihr gebührt, am Arm ihres Großvaters soll sie den Saal im Ritterhaus betreten, in dem ihr Wappen als eines der ersten hängt.“

Und so wurden die Koffer gepackt. Baron Adam holte den etwas amodisch gewordenen Frack hervor, Gretling glättete die ersten Spigen ihrer Herrin und der treue Janze erstelt eine nagelneue Biwre.

Felicie war von ihrem Vater reichlich mit allem versorgt; die in Wien gearbeiteten Haus-, Straßen- und Ballkleider saßen tadellos, trotzdem mußten die Damen doch zuerst nach Riga, um noch manches zu besorgen, während Baron Adam direkt nach Mitau reiste und im Hotel Rinde Wohnung nahm.

Der aus Riga kommende Zug läuft in dem Mitauer Bahnhof ein, Frau v. Rothenfeld erwacht und reißt sich die Augen.

„Wie fest ich geschlafen habe, mein Kind,“ sagt sie, „ja, ich bin alt geworden und werde leicht müde, nun komm und laß uns dem Träger unser Handgepäck geben.“

Fee hilft der Großmutter beim Ansehen ihres Mantels, denn die Waggon sind überheizt, wie es gewöhnlich der Fall ist. Als sie den Bahnsteig

Enterbt.

Original-Roman von Freifrau Gabriele von Schlippenbach.

Nachdruck verboten.

„Ich war ein alter Hiel,“ sagte Nothenfeld, als Baron Schöningk Ende Januar nach Hollen herüberkam, zum erstenmal seit diesem denkwürdigen Weihnachtsabend.

„Warum?“ fragte Schöningk mit unschuldiger Miene.

„Na, daß ich 2 Monate hier allein hocte,“ polterte Nothenfeld, „hätte die „Mien“ gleich den Willen lassen sollen, weißt Du, aber sage es ihr nicht, sie bildet sich sonst ein, daß sie jetzt immer Recht hat, das taugt nichts für die Frauensleute, die immer kuckhieren wollen.“

Mit den bösen Gichtschmerzen ging es immer besser und Doktor Gödner, der jeden Dienstag mit seinen beiden Schwestern nach Hollen kam, freute sich über seinen Patienten. Schon konnte der Baron mit Hilfe eines Stodes einige Schritte gehen.

„Stütze Dich auf mich, Großpapa,“ sagte Fee und bot ihm die junge, zarte Schulter dar und die schwere Hand des alten Herrn lag wuchtig auf der Geklin ihmächtigen Gestalt, aber sie lachte fröhlich, als er brumnte:

„Du Schmalterchen, bin Dir wohl zu schwer?“ Die furchtlosen, offenen Augen blickten ihn lächelnd an und Felicie sagte: „O nein, ich bin sehr stark!“

„Du kleiner Flederwisch, mache Dich nicht so

wichtig, ich könnte Dich ja mit einem Finger umwerfen.“

„Aber Du tußt es nicht, dazu hast Du mich viel zu lieb, gelt?“ Sie jubelte es in ihrem süddeutschen Dialekt und schmierte sich zutraulich an den Baron.

„So? Glaubst Du das?“ neckte Nothenfeld, „Du bist recht eingebildet, Maus.“

Er gab ihr oft solche Namen, dieselben, die er früher seinem eigenen Töchterchen gegeben.

Das Leben, das Fee seit ihrer Ankunft in Kurland führte, war in der ersten Zeit recht still, die Nachbarn hielten sich entfernt aus Zartgefühl, denn die Kunde von dem Erscheinen des jungen Mädchens hatte sich schnell verbreitet. In Wirklichkeit brannte man vor Neugier, sie kennen zu lernen. Der erste der alten Freunde, der nach Hollen kam, war Mandau, der in Geschäften des Oberhauptmannsgerichtes zu tun hatte. Er war von Fees amütsiger Erscheinung bezaubert und regte zuerst in Nothenfeld einen Gedanken an, der später zur Ausföhrung kam.

„Du mußt mit Deiner Enkelin nach Mitau zur Saison,“ riet Mandau, „es ist die beste Art, sie im Lande einzuföhren, meine Frau wird mit unseren beiden Töchteren auch hingehen.“

„Du bist verrückt, Karl,“ schalt Nothenfeld, „Du siehst doch, daß ich kaum kriechen kann.“

„Bis zur Gröfnung des Landtages bist Du sicher gesund,“ versicherte der Oberhauptmann zuversichtlich, „Anfangs Februar geht der Schwindel los, vorher nicht.“

Torgau, 30. Mai. Die zweite diesjährige Schwurgerichts-Periode am hiesigen Landgericht wird am Montag, 20. Juni beginnen.

Herzberg (Ester), 1. Juni. (Sängerfahrt.) Der Sängerbund Weißener-Land, ein Unterverband des großen deutschen Sängerbundes, der die Städte Weitzen, Großenhain Dicks, Dahlen, Lommagisch, Niesla, Strehla, Liebenwerda, Herzberg und die in in diesem Bezirk liegenden Landgemeinden umfasst, hielt am vergangenen Sonntag seine erste Sängerfahrt ab, deren Ziel unser freundliches Esterstädtchen war. Mit dem Sonderzuge von Niesla trafen 365 Sangesbrüder ein. Der imposante Festzug, 20 Vereine mit 12 prächtigen Fahnen, machte auf dem Marktplatz Halt, wo Herr Bürgermeister Köhne eine Ansprache hielt, in welcher er die historische Vergangenheit Herzbergs beleuchtete und bewies, wie schon vor Jahrhunderten Herzberg mit dem Weißener Land eng verbunden gewesen sei, bis wieder im letzten Kriege die Söhne der Stadt und die Söhne des Weißener Landes gemeinsam unter dem Befehl des späteren Königs Albert von Sachsen gekämpft hatten. Die Rede klang aus in einem begeisterten aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen und Se. Majestät dem König von Sachsen. Der Bundesvorsitzende, Gerstenberger-Lommagisch, dankte für den herzlichsten Empfang und schloß mit einem Hoch auf die Stadt Herzberg. Das Konzert im Schützenhause war stark besucht und die Gesangsvoorträge der Detsgauer Herzberg-Liebenwerda und Großenhain, sowie die Bundesvoorträge fanden alleseitigen Beifall.

Mühlberg a. d. Elbe, 30. Mai. Heute wurde im hiesigen Hofen ein von den Fischermeistern Naumann und Dietrich gefangener Stör geschlachtet, der 248 Meter lang, 165 Pfund schwer und gegen 25 Pfund Roggen enthielt. — In den letzten Tagen sind hier von Fischern zwei im Strome treibende Leichen an Land gebracht worden. Zuerst der Leichnam eines 22-jährigen Dienstmädchens aus Dresden, das von seinen Eltern anerkannt worden ist. Sodann die Leiche eines etwa sechsjährigen Knaben, über dessen Persönlichkeit noch nichts bekannt ist. Von den vor 10 Tagen beim Spielen an der Elbe zu Weitzen ertrunkenen beiden jährigen Mädchen ist das eine bei Tauchschwimm angekommene und anerkannt worden.

Wittenberg, 30. Mai. Herr Leutnant Wiebig vom Infanterie-Regiment Nr. 20 war Sonnabend gegen Abend noch sehr vernünftig im Kreise mehrerer junger Offiziere im Offizierskassino. Er sah dann wieder noch einige der jüngeren Kameraden bei sich zu Gast zum Glase Wein. Er trug eine kleine Brönnings-Taschenpistole in der Hosentasche, die ihm gestern schon einmal aus der Hosentasche gefallen war. Beim Niederlegen auf das Sofa scheint ihm dieselbe wieder aus der Tasche geslitten zu sein. Die Pistole ging nun beim Wiederergreifen los, ansehend durch Lösen der Sicherung. Der Schuß ging durch beide Augen und die Nasenwurzel. Das Sehvermögen ist auf beiden Augen vernichtet; Lebensgefahr soll nicht bestehen. — Eine ebenso ungeeignete als eigenartige Schlafstätte hatte sich gestern nacht ein Bewohner der Landstraße ausgesucht, der offenbar der Falsche zu sehr zugeprochen hatte, und nun den Fußweg der Halle-Berliner Chaussee in der Nähe der Elbbrücke mit seiner gewohnten Schlagelenehtheit verwechselte. Er hatte sich auf dem Wege quer ausgestreckt, sodaß die Passanten in der herrschenden Dunkelheit über den Bruder Straubinger stolpern mußten und zu dem

betreten, verschwinden die beiden Mitreisenden eben im Wartesaal, das helle Licht einer Laterne fällt auf Hans Leopolds Gesicht und Fee unterdrückt einen Ausruf, sie hat den Herrn erkannt, den sie im Wiener Pferdebahnhagen gesehen, dessen stattliches Aussehen und ritterliche Erscheinung von ihr nicht vergessen ist. Sie ärgert sich, daß sie ein Gefühl des Schmerzes empfindet, wenn sie an das wider Willen belauschte Gespräch denkt, jetzt weiß sie auch, warum die markige Männerstimme ihr nicht fremd war.

„Bahl! mein Lieber, ich bitte Dich, die Tochter ist ja nur Halbblut. — die ist für mich nicht gefährlich, ihre Mutter ist gar keine Geborene.“

Wie verächtlich er das gesagt hatte. Fee hielt in dem silbergrauen Muff die Hand, ihre sonst so sanften Augen blühen.

„Er soll es hüben“, denkt sie, „er soll es.“

Am folgenden Tage fährt der Landauer aus Hohen mit den beiden Goldfischen von Haus zu Haus, Janze und der Kutscher Jakob, auch ein langjähriger, treuer Diener, sitzen in der neuen Livree auf dem Bod. Überall werden Karten abgegeben: Freiherr Adam von Nothenfeld-Hollen, Freiherrin Wilhelmine von Nothenfeld, geb. Freiin v. D. Otten und ihre Großtochter.

Zuerst ging es zum herzoglichen Schloß jenseits der Aa. Dort wohnt der in Skurland allgemein beliebte und verehrte Gouverneur Herr von Villenfron. Sie wurden angenommen, entgegen dem sonst üblichen Gebrauch.

Fee sieht süß aus in dem blauen Tuchkostüm

ausgestandenen Schreden von ihm noch mit Schimpfworten bedacht wurden.

Jahna, 1. Juni. (Gauturnfest.) Am vergangenen Sonntag wurde hier selbst in Verbindung mit dem 15. Stiftungsfeste des hiesigen Männer-Turn-Vereins „Einigkeit“ das 16. Gauturnfest des Sachgauens abgehalten, woran sich 21 Turnvereine beteiligten. Beim Wettrennen der Gauvereine siegten: Louis Händler, Gräfenhainichen (114 $\frac{1}{2}$), Paul Wefel, Wittenberg (109), Paul Hölle, Wittenberg (103), Hermann Klemm, Jahna (101 $\frac{1}{2}$) und weitere sechs Turner 96 $\frac{1}{2}$ bis 90 Punkte. Bei den Freilübungen der Gauvereine wurden 26 Preise errungen, die sich auf 69 bis 45 Punkte verteilten.

Birchhain, 30. Mai. Von einem merkwürdigen Unfall berichten die „Neu-Nachr.“: In einem vor seinem Bett stehenden Eimer ertrunken ist Sonntag Abend das 1 $\frac{1}{2}$ -jährige Kind eines zur hier gastierenden Edlilingen Künstlertruppe gehörigen Artisten. Der hinzugezogene Arzt konnte nur den bereits eingetretenen Tod konstatieren. Das Kind hat wahr scheinlich im Schlaf eine unglückliche Drehung gemacht, ist dabei aus dem Bett gefollet und mit dem Kopf in den nur wenig Wasser enthaltenden Eimer gefallen.

Silenburg, 27. Mai. (Heuschreckenschwärme. — Durch Schwermut in den Tod getrieben.) Mächtige Heuschreckenschwärme, von Südosten kommend, durchzogen gestern nachmittags gegen 3 Uhr unsere Stadt. — Vom Unglück heimgeleitet wurde im nahen Kleintroßitz die im 59. Lebensjahre stehende Witwe Wilhelmine Schulze. Die Bedauernswerte, die an den Füßen fast gelähmt war, verlor nach und nach ihre fünf Kinder, darunter mehrere erwachsene, durch den Tod und vor mehreren Jahren ihren Ehemann infolge eines Unfalles. Die Schwermut hat sie jetzt in den Tod getrieben: sie ertränkte sich im Dorfteiche zu Kleintroßitz.

Harby, 26. Mai. (Aus Liebestummer.) In der Nacht zum Sonntag erhängte sich die 16jährige Elise Mandel, das einzige Kind ihrer Eltern. Als Grund zu der Tat wird Liebestummer angegeben.

Magdeburg, 26. Mai. (Schwerer Unfall.) In der Wilhelmstadt ereignete sich bei einer Jagen „amerikanischen Lustschau“ ein schwerer Unfall. Die 14jährige Hedwig V. stürzte im vollen Schwunge aus der Schaukel und blieb schwer verletzt bewegungslos liegen. Man brachte sie nach dem altstädtischen Krankenhaus.

In Halle kam es bei der Beerdigung des von einem Schutzmänn in der Notwehr erschlagenen Tapezierers Renner zu wüsten Szenen. Renners Freunde hielten Gedächtnisreden, in denen aufreizende Stellen vorlasen, z. B. wurde gesagt: „Wer Menschenblut vergießt, das Blut soll wieder vergossen werden.“ Ein Bauarbeiter Schlegler, dem nachgesagt wird, daß er adäquat vorbestraft sei, sagte unter anderem: „Wer Dich geschlagen hat, soll wieder geschlagen werden. Darauf erfolgten mehrere Verhaftungen. Außerhalb des Friedhofs entstand eine Schlägerei, an der sich viele Dirnen und Zuhälter beteiligten.

Vermischte Nachrichten.

— Kein unreiches Obst essen! Nach dem Genuße unserer Stachelbeeren ist in Düsseldorf der 12-jährige Sohn einer Arbeiterfamilie gestorben.

Auf dem Postamt Wolgast traf ein mit 665 M. deklarierter, an die Holzindustrie-Aktien-Gesellschaft in Wolgast gerichteter Wertbrief ein, dessen Siegel dem Postbeamten nicht in Ordnung schienen, und

dessen Gewicht mit dem angegebenen um ein Gramm nicht stimmte. Der Brief wurde in Gegenwart eines Prokuristen der Firma auf dem Postamt geöffnet. Der Inhalt bestand aus Papierchnitzeln. Die Untersuchung wurde sofort eingeleitet.

Schwere Unwetter haben in Schlesien großen Schaden verursacht. Mehrere Personen wurden durch Blitzschlag getötet oder verletzt, eine größere Anzahl kam durch Hagel, der in taubenfelder großen Schloten niederschlug, zu Schaden. Infolge des Unwetters gingen die Pferde des schwednitzer Artillerie-Regiments durch, das gerade eine Übung abhielt. Die Mannschaften konnten nur mit vieler Mühe in voller Karriere zu Schaden gelangen. Glücklicherweise verließ die tolle Attade ohne Unfall.

Für 60 Millionen Mark sind allein in Berlin während des Monats April Grundstücke umgelegt worden, das hätte für die Reichs-Verzinsungssteuer eine nette Einnahme ergeben!

Eisenbahn-Unglück. Am Sonntag fand auf der Birgitzhalbbahn hinter Schloß Böttingen um 1 Uhr 15 Minuten nachmittags zwei Züge mit Ausflüglern von und nach Basel in voller Fahrt an einer Kurve aufeinandergefahren. 15 Personen wurden verwundet. Der Materialschaden ist groß, der Verkeh an der Unfallstelle ist einweilen gehindert.

Codesurteil für Hofrichter? Trotsdem Hofrichter bei der letzten Verhandlung anscheinend erkrankt, wurde die Verhandlung nicht ausgesetzt. Man mah den Krankheitserscheinungen nicht die volle Bedeutung be, die sie unter anderen Umständen für sich hätten in Anspruch nehmen dürfen, weil die Akteje wiederholt in der Lage gewesen waren, zu konstatieren, daß Hofrichter simuliere. Am letzten Verhandlungstage wurde wieder alle Erwartung nur bis kurz vor Mittag verhandelt. So frühzeitig schon verließen die militärischen Richter das Garnisonsgericht. Es ist so gut wie sicher, daß das Verdict über Hofrichter bereits gesprochen wurde. Ein Gericht will wissen, daß Hofrichter zum Tode verurteilt wurde.

Uns aller Welt.

Planen, 30. Mai. Nach dem „Bogsl. Anzeiger“ hat sich heute nacht der 20-jährige Buchbinder Kiffin aus Leipzig von der Friedrich-August-Brücke herab gestürzt. Er war sofort tot. Der Grund zu der Tat ist noch unbekannt. Dies ist der 14. Selbstmord in vier Jahren seit Bestehen der Brücke.

Jülich, 28. Mai. Am 1600 Meter hohen „Hofberg“ bei Schwyz, dessen westlicher Gipfel am 2. September 1806 abfiel, ist eine Fläche von 1000 Quadratmeter in Bewegung. Die Dörfer werden seit letzter Nacht geräumt. Unter der Bevölkerung herrscht große Verärzlung.

Tübingen, 30. Mai. (Blutiger Verlauf einer Fahnenweihefeier.) In Waldorf nahm gestern die Feier der Fahnenweihe des Militärvereins einen blutigen Verlauf. Bei einem Streit im Wirtshaus wurden ein Einwohner und dessen 19-jähriger Sohn von fremden Burken so schwer verletzt, daß sie bald darauf starben.



„Kinder-mehl“
Hervorragend bewährte Nahrung.
Die Kinder gedeihen vorzüglich dabei u. leiden nicht an Verdauungsstörung.

„Kranken-kost.“

man begegnet ihren Equipagen, die ihre Anhaften zu demselben Witzenzweck spazieren führen, den die Gollenschen verfolgen.

„Minchen, ich halte es nicht mehr aus vor Hunger“, erklärt der Baron fatigotisch, „wir sind mit dem langweiligen Ramel fertig, zu Mandaus kannst Du allein mit Fee. Karl sitzt fest bei Lordiani, ich fahre hin und schicke Euch den Wagen zurück.“

„Sprachs, nichte Frau und Entlein zu und rief Jakob hinauf: „Zu Lordiani, aber schnell, hörst Du.“

„dann rieb er sich vernünftig die Hände und zog die hellen Glaces ab, an die er sich nicht gewöhnen konnte, denn in Gollen war er entweder keine Handschuhe oder im Winter nur die dicken, wollenen, die Grieting trakte.“

Bei Mandaus' gestiel es Fee gleich außerordentlich, die beiden hübschen Tochter Bildchen und Luischen begegneten der jungen Fremden so herzlich, daß Fee's leicht zu erobertes Herz gewonnen war.

„Mutterchen, sie ist entzückend!“ rief Luischen, die leicht für etwas schwärzte, „diese Augen! Sie sind wie dunkle Samtblumen, nein wie Sternen!“

„Und das reizende Kleid, es muß bei einem ersten Wiener Schneider gemacht sein, es sitzt wie angegossen“, bemerkte Bildchen, die eine praktische Natur war.

„Ich glaube, ich werde sie schrecklich lieb haben,“ versicherte Luischen begeistert.

Fortsetzung folgt.

Anzeigen.

Oberförsterei Tiergarten.

Die in den Straßen Mühle, Dintergasse, Baderei, Holzdorferstraße (von Mittelstraße ab in der Richtung nach Holzdorf) sowie in den Neuhäusern wohnenden Einwohner der Gemeinde Annaburg werden hiermit aufgefordert, ihre Anmeldungen behufs Erlangung eines Erlaubnisbescheides zum Einammeln von Beeren und Pilzen am **Sonntag den 4. Juni cr. abends 6 Uhr** am Oberförstereigebäude zu bewirken. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Gras-Verpachtung.

Die Gras-Nutzung auf der **Bruchwiese** der Pfarre, Kantors- und Küsterstelle zu Annaburg wird am

Donnerstag den 2. Juni, vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle fabelweise meistbietend verpachtet.

Annaburg, den 26. Mai 1910
Schlobach.

Wiesen-Verpachtung.

Die 20 Morgen große **Försterwiese Hentelsbruch** in der Nachhainichte soll am

Sonntag den 4. Juni abends 1/27 Uhr

in Stabeln an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden.

Der Förster **Schulz.**

Sauberer möbl. Zimmer gesucht Nähe Mittelstr. 31. Von wem? sagt die Exped. d. Bl.

Benötigte mein **Hans, Hinterstr. Nr. 19** preiswert zu verkaufen.
K. Materne.

Gesunde blaurote und weiße **Speisefartoffeln**

hat abzugeben
W. Voigt's Nachf.,
Holzdorferstr. 11.

3 junge schwarzweisse **Fortverriers** (Hunde) verkauft billig
Franz J. Mierisch,
Gärtnerstr. 10

Hansa-, Komet-, Bockwitzer, Louise-, Gniest- u. Golpa-

Briket kaufen Sie in Salon- (Gauzsteine), Semmel-, Halbsteine, Industrie- u. Auf-□ am billigsten bei **Adolf Weidholt, Brettin.**

Haferwert, à Ztr. 7,50 Mt.,

bester und billigster Ersatz für Hafer, **Allein-Verkauf für Annaburg und Umgegend.**

Futtermittel, als: Roggenkleie, Gerstenschrot, Maisfahrot, Weizenschalen, Melasse, Palmkernfuchenehl, Futtergerste, gemischtes Säuerfutter, kleinen u. gerissenen Mais empfiehlt

Fr. Kühne, Hinterstr.

W. & A. Panick, Uhrmacher, Annaburg, Jessen, Schönwalde.

Echt Rathenower Brillen und Pincenez mit und ohne Einfassung, in Gold, Double, Nickel, Stahl und Kautschuk. **Bade-, Fensters- und Zimmer-Thermometer.**

Barometer, Perspektive. nach ärztlicher Verordnung werden schnell und genau nach Vorschrift geliefert.



Persil
wäscht schnell, mühelos und billig bei grösster Schonung der Wäsche!
Alleinige Fabrikanten:
Henkel & Co., Düsseldorf,
auch der seit 34 Jahren weltbekannten
Henkel's Bleich-Soda.

Glückwunschkarten

zum Geburtstag (auch in Postkarten), zur Verlobung, Hochzeit und Silberhochzeit empfiehlt in reicher Auswahl **Hermann Steinbeiß, Buchdruckerei.**

WARTBURG.

Fahrräder

Fabrikat der Fahrzeugfabrik in Eisenach,
sind für jeden Zweck, ob Geschäftsgebrauch, Touristik und Sport, die geeignetsten Qualitätsmaschinen zu soliden Preisen.
Neuester illustrierter Katalog auf Wunsch.
Vertreter: **Karl Kühnast, Annaburg, Holzdorferstr. 50.**

Weitere Fabrikate Handmilchseparatoren „Ajax“ :: :: ::
der Fahrzeugfabrik „Dixi“ Automobile für alle Zwecke. ::

<p>Photographische Apparate auf Teilzahlung</p>  <p>Hunderttausende Kunden. Tausende beglückte Anzeigen. Katalog mit circa 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei. Jonass & Co., Berlin SW. 240 Belle-Alliance-Strasse 3.</p>	<p>Jonass & Co. ist eine gute Bezugsquelle</p> <p>Beweis: Ich bescheinige hiermit, dass von der Firma Jonass & Co., Berlin, innerhalb eines einzigen Monats 421 Aufträge von allen Kunden, d. h. solchen, die schon vorläufig von der Firma Ware bezogen haben, ausgeführt worden sind. In der vorstehenden Zahl 421 sind nur die Bestellungen enthalten, die der Firma brieflich von den Kunden selbst überschieden sind. Berlin, 1. Februar 1909. gez. L. Riehl beidseitiger Buchverwalter.</p>	<p>Ringe auf Teilzahlung</p>  <p>Tausende beglückte Kunden. Katalog mit circa 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei. Jonass & Co., Berlin SW. 240 Belle-Alliance-Strasse 3.</p>
--	--	--

Steppdecken

in großer Auswahl empfiehlt
Carl Quehl, Annaburg.

Frisch eingetroffen:
ff. Matjes-Seringe u. Maltakartoffeln.
J. G. Hollmig's Sohn.
Zollinhalts-Erklärungen hält vorrätig die **Buchdruckerei.**

Wunderbar

ist die Wirkung der echten **Stechenpferd-Carbol-Teer-Seife** von Bergmann & Co., Radebeul mit Schunnamer-Steckenpferd gegen alle Arten **Sautunreinigkeiten** und **Sautunschläge**, wie **Milcher, Simen, Bläulen, Sautun, Geschlechtskrankh., Pusteln** etc. à Stück 50 Pfg. bei **Apotheker Schmorde, O. Schwarze.**

In Annaburg auf dem Platze in der Neuen Welt.

Circus Allison.

Heute, Mittwoch den 1. Juni, abends 8 1/2 Uhr:
Parforce-Vorstellung.

Donnerstag den 2. Juni, abends 8 1/2 Uhr:
Gala-Abschieds-Vorstellung.

Die Direktion.
J. A. F. Lemm, Geschäftsführer.

Maltakartoffeln

empfiehlt **Otto Riemann.**

Fahnen

Reinecke Hannover Vereinsbedarfsartikel.

Frische Land-Butter

zu haben bei **J. G. Frischke.**



Nur für die Originalmarke 5
Avenarius Carbolinum
Bestehen
Gutachten über
30jährige Holzerhaltung
zu haben bei:
Otto Riemann.

Bürger-Schützen-Verein.

Donnerstag, den 2. Juni
Abends 8 Uhr
Monats-Versammlung
im Vereinslokal bei Hrn. Kamerad Däumichen. **Der Vorstand.**

Bürgergarten.

Sonntag, den 5. Mai:
Tanzmusik.
Musik vom 20. Inf.-Regt.
Sonntag und Sonntag:
Fisch-Essen.
Ergebnis ladet ein
Carl Mörzt.

Malta-Kartoffeln,

ff. Matjes-Heringe,
feinste Apfelsinen,
frisch eingetroffen bei
J. G. Frischke.

Spratt's

Küdenfutter
zu haben bei
J. G. Hollmig's Sohn.

1000 Stück

Taschenspiegel gratis.
Jeder Käufer von 50 Pfennig Ware ausser gemahl. und Würfelzucker erhält einen solchen, so lange der Vorrat reicht, gratis.

Richard Selbmann, Chocoladen-Fabrik - Niederlage Torgauerstrasse 29.

Alder's Neue Welt.

Sonntag, den 5. Mai:
Tanzmusik.
Musik vom 20. Inf.-Regt.
Es ladet freumblich ein
Aug. Acker.

Für die uns antäglich unserer Silber-Hochzeit in so reichem Maße zu teil gewordenen Glückwünsche und sinnigen Aufmerksamkeiten sagen wir unseren herzlichsten Dank.
Oscar Fuhrmann und Frau.

Redaktion, Druck und Verlag von **Hermann Steinbeiß** in Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition selbst entgegen.



Gratis-Beilage:

Illust. Sonntagsblatt

Die Insertionsgebühr beträgt für die kleingesparte Korpuszeile oder deren Raum 10 Pfg., für außerhalb des streifen Angelegene 15 Pfg., für Reklamen 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigen-Annahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.

Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jessen,
zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortshaften,
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 64.

Donnerstag, den 2. Juni 1910.

14. Jahrg.

Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer in der Landgemeinde Annaburg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Versammlung vom 30. März 1910 wird gemäß §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Landgemeinde Annaburg folgende Biersteuerordnung erlassen.

I. Steuer von dem im Gemeindebezirke gebrauten Bier.

§ 1. Steuerpflicht.

Von dem im Gemeindebezirke gebrauten und zum Verbrauche gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pfg. für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens 1%, vom Hundert der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Brauns, Dünns, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier jedoch nur 30 Pfg. für ein Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befindet hat.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt, in einem mit der Brauerei verbundenen Ausschank übergeführt oder in der Brauerei oder im Haushalte des Hausbrauers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereigrundstück im Haushalte des Brauereibesizers verbraucht wird.

§ 2. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer ist von dem Brauer (auch Hausbrauer) zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. 2) am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

Gegen Bestellung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von sechs Monaten gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 Mk. sind von der Stundung ausgeschlossen.

Ueber das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats der Gemeindekasse eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer anzuführen sind. Einzelmengen unter 10 Liter können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden.

Hinsichtlich desjenigen Bieres, welche im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Hausbrauers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauches an den einzelnen Tagen und im ganzen angegeben zu werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Brauer in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

II. Steuer von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier.

§ 3. Steuerpflicht.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pfg. für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens 1%, vom Hundert der Raummenge (einfaches Bier, Brauns, Dünns, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier) jedoch nur 30 Pfg. für ein Hektoliter beträgt. Wegen der Steuerberechnung findet § 1, Abs. 1, Satz 2 Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Empfanges des Bieres (§ 6) ein.

§ 4. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird;
- b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird;
- c) sogenanntes Retourobier einer im Gemeindebezirke gelegenen Brauerei, das in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnach in den Umgebungen weiterbefördert wird oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen usw. weitergeht.

§ 5. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung

Zeh- binden
Raumge-
stüd glei-
Die
und nut-
stragen
und die
ausdrück-
mit dem
Als Tag-
tenber
abends,
von 7 U-
fuhrte au-
mittels d-
bahnen,
der Fah-
fällen die
erteilt w-
gelegten
Jede
beamten
Bierfend-
usw. von

Den
Zug des
Fracht-
strasse
Anfuhr-
bahnen
ortland
strassen
plätzen.
es Sep-
7 Uhr
die Ein-
em sie
Eisen-
n oder
anderen
bei fest-

Das Lagerbuch ist nicht den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

III. Aufsichtsmaßnahmen.

§ 7. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Weiterverkauf oder Ausschank von Bier befaßt, hat über das aus einer einheimischen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem jede Bierorte eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind in bezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfangs, der Name des einheimischen Brauers oder Händlers bzw. Name und Wohnort des auswärtigen Absenders, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen und der Lagerraum, in bezug auf das in den Gemeindebezirk oder nach auswärts weiterverkaufte oder zum Ausschank entnommene Bier Tag und Stunde des Abgangs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, in bezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Unzufälligkeit in dem Lagerbuche zu vermerken. Die Eintragungen sind alsbald nach dem Empfang, der Entnahme oder der Unzufälligkeit des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nicht den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

IV. Ausfuhrvergütung.

§ 8.

Händlern, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts verkaufte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder § 3 entrichtet worden ist, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des verkauften und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Anspruch auf die Vergütung ist bei dem Gemeindevorstande monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts verkauften verkauften Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Verkaufs, Name und Wohnort des

§ 6. Ueberwachung.

Die Steuer für das eingeführte Bier ist, von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogenen Biermengen am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

